

Iris Enders
Steuerberaterin
Diplom-Betriebswirtin (FH)

Wenjenstraße 6
67251 Freinsheim

Tel: 06353 - 989 007 1
Fax: 06353 - 989 007 6

www.Steuerberaterin-Enders.de
I.Enders@Steuerberaterin-Enders.de

MANDANTEN-INFORMATIONSBRIEF

JAHRESENDE 2020

Sehr geehrte Mandantschaft,

auf den nachfolgenden Seiten möchte ich Sie auch in diesem Jahr über aktuelle Entwicklungen in der steuerlichen Gesetzgebung - insbesondere dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), Tipps & Tricks zum Jahresende 2020 und Hinweise zu wichtigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs informieren.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich gesegnete Festtage und alles erdenklich Gute für das kommende Jahr - vor allem viel Gesundheit!

Ihre Steuerberaterin
Iris Enders

Inhalt

1. Änderung der Mehrwert- / Umsatzsteuersätze 2021
2. Senkung des Mehrwert- / Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie
3. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaketes
4. Neuerungen bei der Gewerbesteuer
5. Degressive AfA wird vorübergehend eingeführt
6. Neues zum Investitionsabzugsbetrag
7. Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag
8. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
9. Höheres Kindergeld / höhere Freibeträge
10. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
11. Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale
12. Steuerfreiheit für Corona-Bonus
13. Werbungskostenabzug im Arbeitszimmer / Homeoffice
14. Pendlerpauschale während Corona
15. Übernahme von Verwahrungsgeldern als Arbeitslohn?
16. Spenden vorziehen oder verschieben?
17. Ab 2021: Vereinfachter Spendenabzug
18. Ab 2021: Neue Entfernungspauschalen
19. Ab 2021: Höhere Behindertenpauschbeträge
20. Ab 2021: Vermietung und Verpachtung unterhalb der ortsüblichen Miete
21. Ab 2022: Anhebung der Greigrenze für Sachbezüge
22. Grundsteuererlass rechtzeitig beantragen!
23. Der mitarbeitende Gesellschafter in der Sozialversicherung
24. Mindestlohn 2021
25. Sozialversicherungsrechengrößen 2021
26. Künstlersozialabgabe 2021

1. Änderung der Mehrwert- / Umsatzsteuersätze 2021

Im Zuge der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurden für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die MwSt-Sätze auf 16 % bzw. auf 5 % abgesenkt. Diese Regelung ist jedoch bis zum Jahresende begrenzt und wird auch nicht verlängert. Das heißt, für Leistungen, die **nach dem 31.12.2020 ausgeführt** werden, gelten wieder die althergebrachten MwSt-Sätze von 19 % und 7 %.

Bei der Umstellung auf die „alten“ Steuersätze kommt es entscheidend darauf an, wann die entsprechende Leistung als ausgeführt gilt. In der Praxis sind hierbei folgende Fällen zu unterscheiden:

- Die **Lieferung eines Gegenstandes** wird grundsätzlich ausgeführt, wenn der Abnehmer die Verfügungsmacht über den betreffenden Gegenstand erlangt, mithin nach freiem Belieben tatsächlich über ihn verfügen kann. Handelt es sich beim Liefergegenstand indes um noch zu montierende Maschinen oder Anlagen, gilt die Lieferung erst mit der Herstellung der Funktionsfähigkeit (i.d.R. nach einem Probelauf) als gegeben.
- Für **Bauleistungen** kommt es maßgeblich auf die **Abnahme** an. Ist **keine** Abnahme vorgesehen oder geht ihr die bestimmungsmäßige Nutzung voraus (z.B. der Bezug eines Hauses), markiert dies bereits den Zeitpunkt der Lieferung.
Achtung: Unwesentliche Restarbeiten stehen dem Vollzug der Lieferung nicht entgegen.
- **Dienstleistungen** gelten grundsätzlich **im Zeitpunkt ihrer Vollendung** als ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten **Dauerleistungen** (z.B. Abonnements)

ist dies am **Ende des vereinbarten Leistungszeitraums** der Fall, es sei denn, es sind **kürzere Abrechnungszeiträume vereinbart**.

Insbesondere bei Anzahlungen und Vorauszahlungen ist darauf zu achten, dass es auf den Zeitpunkt der Zahlung nicht ankommt. Wesentlich ist, wann nach den obigen Grundsätzen die Leistung erfolgt.

D. h.: Wenn Anzahlungsrechnungen im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen ausgestellt werden, die erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, sind die (wieder angehobenen) MwSt-Sätze von 19 % bzw. 7 % maßgeblich.

Die Finanzverwaltung lässt es dahingehend bei entsprechenden Vorauszahlungen bzw. Anzahlungsrechnungen zu, diese bereits mit dem bei Leistungsausführung gültigen Steuersatz von 19 % auszuweisen und abzuführen. Bei einer Fakturierung mit den aktuell geltenden MwSt-Sätzen von 16 % bzw. 5 % ist darauf zu achten, dass diese im Rahmen einer Schlussrechnung „nachversteuert“ werden.

Beachten Sie: Erfolgt für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden, keine Schlussrechnung, müssen die entsprechenden Vorauszahlungsrechnungen auf die dann geltenden höheren Steuersätze korrigiert werden.

2. Senkung des Mehrwert- / Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erfolgt eine Reduzierung auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Achtung: Getränke sind hierbei ausgenommen!

Im Zusammenwirken mit der nun zum 01.01.2021 stattfindenden Erhöhung der MwSt-Sätze unterliegen entsprechende Leistungen

- bis 30.06.2020 dem USt-Steuersatz von 19 %,
- ab dem 01.07.2020 einer reduzierten Umsatzsteuer von 5 %,
- vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und
- dann ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen MwSt-Satz von 19 %.

Beachten Sie: Neben der klassischen Gastronomie sind auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmittel Einzelhandel, Bäckereien und Metzgereien betroffen, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Hinweis: Das Land Bayern hat in den Beratungen zum JStG 2020 den Vorschlag eingebracht, die Umsatzsteuersatzermäßigung für die Gastronomie über den 30.06.2021 hinaus dauerhaft zu verlängern und auf Getränke auszuweiten. Ob dieser Vorschlag in das Gesetz übernommen wird ist aktuell jedoch noch unklar.

3. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaketes

Das JStG 2020 sieht eine wesentliche Änderung des UStG infolge der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets vor. Wesentlicher Inhalt ist die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und Einführung eines Import-One-Stop-Shops (IOSS).

Im Einzelnen sind hierzu folgende Maßnahmen geplant:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer,

die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop / kleine einzige Anlaufstelle), wird danach auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt (sog. One-Stop-Shop / einzige Anlaufstelle).

- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis € 150 aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.
- Außerdem werden Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens € 150 oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, z. B. eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.
- Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, wird es zur Verringerung von Verwaltungsaufwand erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben

Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten.

Hinweis: Die Regelungen zielen auf sog. **Online-Händler und -Shops** ab und gelten nunmehr im europäischen grenzüberschreitenden Verkehr verbindlich **ab dem 01.07.2021**. Unternehmer haben bereits seit dem 01.10.2020 die Möglichkeit, sich für dieses Verfahren anzumelden.

4. Neuerungen bei der Gewerbsteuer

Verbesserte Gewerbesteueranrechnung

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft werden steuerlich durch eine Anrechnung der durch den Gewerbebetrieb gezahlten Gewerbesteuer im Rahmen ihrer Einkommensteuer entlastet.

Diese **Gewerbesteueranrechnung** erfolgt jedoch nicht unbegrenzt und war bisher auf das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrags begrenzt. Diese Grenze wurde nun dauerhaft - erstmals bereits für den VZ 2020 - auf das **Vierfache** erhöht.

Hinweis: Bis zu einem GewSt-Hebesatz von ca. **422 %** kommt es somit - aufgrund der gleichzeitigen Minderung der Bemessungsgrundlage für den SolZ - zu einer „Vollanrechnung“ der GewSt.

Höherer Freibetrag für Hinzurechnung

Daneben wurde der **Freibetrag für die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen** (z. B. Darlehenszinsen aber auch Aufwendungen für Mieten und Leasing) dauerhaft von € 100.000 auf € **200.000** angehoben

Hinweis: Die Hinzurechnung zum Gewerbeertrag des Unternehmens erfolgt bei Finanzierungsaufwendungen grundsätzlich zu 25 %, bei Aufwendungen für unbewegliches Vermögen (i. d. R. Grundstücksrente bzw. Gebäudepacht) sogar zu 50 % der Aufwendungen. Auf die somit

gebildete Summe der Hinzurechnungsbeträge wurde dann der Freibetrag i. H. v. € 100.000 angewandt und lediglich der überschüssige Teil der Besteuerung mit Gewerbesteuer unterworfen. Die Verdoppelung dieses Freibetrags ist gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine echte Entlastung für Unternehmen.

5. Degressive AfA wird vorübergehend eingeführt

Aufgrund der Coronakrise wurde die degressive Abschreibung vorübergehend wieder eingeführt. Sie gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Die degressive Abschreibung beträgt das Zweieinhalbfache der Abschreibung, die auf der Nutzungsdauer beruht und beträgt maximal 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im 1. Jahr bzw. des Restwerts in den Folgejahren.

Beispiel: A kauft im Januar 2020 eine Maschine, die eine Nutzungsdauer von 10 Jahren hat. Die Anschaffungskosten der Maschine betragen € 100.000. Schreibt A die Maschine Jahr diese eine jährliche Abschreibung von 10 % vornehmen.

Aufgrund der Sonderregelung steht A jedoch auch die Möglichkeit offen, die Maschine degressiv abzuschreiben. Daraus ergibt sich im ersten Jahr eine Abschreibung in Höhe von € 25.000 (25 % von € 100.000). Im Folgejahr würde die Abschreibung dann € 18.750 betragen (25 % von € 75.000) etc.

Hinweis: Die degressive AfA ist kein Steuersparmodell, sondern führt nur zu einer anderen Verteilung der aufwandswirksamen Abschreibung. In den ersten Abschreibungsjahren führt die degressive AfA jedoch zu einem deutlich höheren steuerwirksamen Aufwand als die lineare AfA.

6. Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Der Gesetzgeber wird mit dem JStG 2020 abermals die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) umfassend ändern. Der IAB ist ein beliebtes Gestaltungsinstrument der quasi „Vorverlagerung“ betrieblichen AfA-Volumens auf bewegliche Wirtschaftsgüter in einen Veranlagungszeitraum vor Anschaffung bzw. Herstellung.

Folgende Änderungen sehen die gesetzlichen Regelungen hier schon für das aktuelle Wirtschaftsjahr 2020 vor:

- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** fallen, unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung, in den Anwendungsbereich der Regelung. **Anmerkung:** Bislang erachtet es die FinVerw als eine schädliche Verwendung i. S. d. § 7g Abs. 4 EStG, wenn das Wirtschaftsgut für **mehr als drei Monate** entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.
- Die begünstigten Investitions-kosten werden von 40 % auf 50 % angehoben.
- Künftig greift für alle Einkunftsarten eine **einheitliche Gewinn-grenze** i. H. v. € 150 000 als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Beachten Sie: Es sind nach wie vor nur solche Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr **ausschließlich oder fast ausschließlich**, d. h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Bei der (grundsätzlich möglichen) Bildung eines IAB für die Anschaffung eines betrieblichen PKW's, welcher auch einer Nutzung für private Zwecke dienen soll, ist zum Nachweis dieser fast ausschließlichen Nutzung der Nachweis

über ein (elektronisches) Fahrtenbuch unabdingbar!

Hinweis: Es gilt eine dreijährige Investitionsfrist zur Anschaffung / Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Erfolgt in diesem Zeitraum keine entsprechende Anschaffung / Herstellung, muss der ursprüngliche Abzug des IAB im Jahr der Bildung wieder rückgängig gemacht werden. Hierfür fallen dann Strafzinsen i. H. v. 6 % pro Jahr auf die entsprechende Mehrsteuer an!

Für im Jahr 2017 gebildete IAB würde die Investitionsfrist also im Jahr 2020 auslaufen. Aufgrund der Corona-Krise wurde der Investitionszeitraum aber einmalig auf vier Jahre verlängert.

7. Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 S. 1 EStG werden für Verluste der VZ 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Diese Regelungen gelten auch für die Körperschaftsteuer. Die Gewerbesteuer sieht grundsätzlich keinen Verlustrücktrag vor, sodass die Erhöhung nicht zum Tragen kommt.

Hinweis: Dadurch ist es möglich, aktuell durch die Coronakrise ausgelöste Verluste ohne Eingreifen der sogenannten Mindestbesteuerung in den Veranlagungszeitraum 2019 zurückzutragen. Sollte für das Vorjahr bereits eine Steuerzahlung erfolgt sein, kommt es durch den Verlustrücktrag zu einer entsprechenden Erstattung.

8. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Im Zuge der Corona-Gesetze vom Frühjahr diesen Jahres ist auch die Insolvenzantragspflicht für bestimmte Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt worden. Voraussetzungen: Sie müssen infolge der Corona-Pandemie insolvent geworden sein und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren. Diese Übergangsfrist ist eigentlich zum 30.09.2020 ausgelaufen.

Die Aussetzung der Antragspflicht ist nun aktuell noch einmal bis zum 31.12.2020 verlängert worden.

Achtung! Diese Verlängerung gilt nur für solche Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

9. Höheres Kindergeld / höhere Freibeträge

Mit dem zweiten Familienentlastungsgesetz steigt das Kindergeld ab 2021 um € 15 im Monat pro Kind. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils € 219, für das dritte Kind € 225 und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils € 250 pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von € 5.172 um € 288 auf € 5.460.

Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls € 288 auf € 2.928 erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt € 7.812 um

€ 576 auf einen Betrag von insgesamt € 8.388 ergibt.

Grundfreibetrag erhöht

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit € 9.408 sollte nach dem Regierungsentwurf auf € 9.696 angehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hob der Bundestag den Betrag für 2021 um weitere € 48 Euro auf € 9.744 an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf € 9.984.

10. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde im Rahmen von Corona-Erleichterungen für die Jahre 2020 und 2021 von € 1.908 auf € 4.008 jährlich angehoben. Diese Erhöhung soll nun dauerhaft gelten.

11. Erhöhung des Übungsleiter- freibetrags und der Ehrenamts- pauschale

Der Übungsleiterfreibetrag wird von € 2.400 auf € 3.000 erhöht; der Ehrenamtsfreibetrag wird von € 720 auf € 840 erhöht.

12. Steuerfreiheit für Corona-Bonus

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde beschlossen, dass im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu € 1.500 steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Diese Regelung wurde bis zum 30.06.2021 verlängert - jeder Arbeitnehmer kann jedoch summiert nur bis zu € 1.500 steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten.

13. Werbungskostenabzug im Arbeitszimmer / Homeoffice

Im Zuge der Corona-Krise hat die Arbeit im Homeoffice durch Arbeitnehmer zwangsweise zugenommen.

Wann liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor?

Hier stellt sich die Frage, welche Kosten für das Arbeiten im Homeoffice steuerlich vom Arbeitnehmer geltend gemacht werden können. An die Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers stellt der Gesetzgeber einige Anforderungen. Es muss sich um einen eigenen Raum in der Wohnung handeln, der ausschließlich für die Arbeitstätigkeit genutzt wird. Eine Arbeitsecke wird **nicht** anerkannt. Auch die Einrichtung muss sich auf berufliche Belange beschränken.

Außerdem ist erforderlich, dass dem Arbeitnehmer (ggf. zeitweise) kein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht. Dies muss im Zweifel bei Nachfragen durch das Finanzamt vonseiten des Arbeitgebers per schriftlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

Wenn theoretisch zwar ein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht, der Arbeitgeber aber das Homeoffice empfiehlt, könnte es theoretisch zu Diskussionen mit dem Finanzamt kommen. Hier könnte dann mit Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Wahrung der Abstandsregelungen argumentiert werden.

Welche Kosten können abgezogen werden?

Ein voller Kostenabzug für das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn es tatsächlich den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Dies ist nach qualitativen Merkmalen zu beurteilen. Um den vollen Abzug zu erreichen, müsste der Arbeit-

nehmer also permanent im Homeoffice tätig sein bzw. von dort aus seiner Tätigkeit schwerpunktmäßig nachgehen. Stellt das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer **nicht** den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, ist der Kostenabzug generell auf € 1.250 im Jahr beschränkt. Von der Höhe her ist dieser Abzug auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen des häuslichen Arbeitszimmers nur für einen Teil des Jahres vorlagen, Es handelt sich bei den € 1.250 aber nicht um einen Pauschalbetrag; die Kosten für das Arbeitszimmer müssen also im Detail nachgewiesen werden.

Checkliste: Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer:

- Raumkosten (anteilige Miete und Nebenkosten oder Abschreibung und Zinsaufwand bei Eigentum)
- anteilige Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen
- anteilige Wasser-, Strom- sowie Internetkosten etc.
- anteilige Grundsteuer
- Raumausstattung (Tapeten, Gardinen, Lampen, Klimaanlage etc.)

Anteilige Kosten, die auf die gesamte Wohnung entfallen, sind üblicherweise anhand eines Flächenschlüssels zu ermitteln.

Kosten für Arbeitsmittel

Kosten für angemessene Arbeitsmittel unterliegen keiner Abzugsbeschränkung und können grundsätzlich unbeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Kosten für Schreibtisch, Bürostuhl und sonstige technische Ausstattung (z. B. EDV). Diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt sind.

Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

Die Raumkosten für das Homeoffice, die ein Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen kann, können vom Arbeitgeber **nicht** ohne weiteres steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Hier kommt es sehr stark auf den Einzelfall an; vor allem sollte **nicht** davon ausgegangen werden, dass pauschale Büro-kostenzuschüsse steuerfrei sind. Arbeitsmittel (z. B. die EDV-Ausstattung) sowie die Einrichtung können vom Arbeitgeber aber steuerfrei überlassen werden, sollten jedoch in seinem Eigentum verbleiben. Die Mitarbeiter können EDV-Geräte auch privat nutzen; dieser Vorteil ist steuerfrei.

Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Ist kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden, können für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht € 5 als Werbungskosten berücksichtigt werden; höchstens max. € 600 in einem Kalenderjahr.

Beachte: Die neueingeführte Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers ist in diesem Fall keine Voraussetzung für den Abzug der Pauschale, d. h., die Tätigkeit kann bspw. auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden. Diese Regelung gilt momentan für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

14. Pendlerpauschale während Corona

Die Pendlerpauschale kann nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken beantragt werden. Insbesondere dann, wenn Corona-bedingt vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, müssen die anzusetzenden Tage entsprechend gekürt werden.

Tipp: Nutzer eines Firmenwagens können im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020 aufgrund vermehrter Tätigkeit im Homeoffice eventuell eine Reduzierung des geldwerten Vorteils erreichen - hierzu sind die einzelnen Fahrten zur Tätigkeitsstätte aufzuzeichnen.

15. Übernahme von Verwarngeldern als Arbeitslohn?

Der BFH hatte die Frage zu klären, ob Verwarnungsgelder („Knöllchen“), die vom Arbeitgeber gezahlt werden, zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Geklagt hatte ein Paketzustelldienst, welcher zur Gewährleistung einer schnellen Zustellung seine Mitarbeiter anwies, auch in Fußgänger- oder Parkverbotszonen zu halten. Die entsprechenden Ordnungsgelder für die Parkverstöße übernahm dieser.

Der BFH hat entschieden: Die Zahlung durch den Arbeitgeber, der Halter des Fahrzeugs ist, führt nicht zu Arbeitslohn beim Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Denn diese Verwarnungsgelder werden gegen den Halter des Fahrzeugs und nicht gegen die Fahrer selbst festgesetzt. Somit befreit der Arbeitgeber als Fahrzeughalter seine Arbeitnehmer (Fahrer) nicht von einer privaten Schuld, so dass diese Zahlung auch keinen Arbeitslohn darstellen könne.

Hinweis: Es ist nach dieser Rechtsprechung für den Zufluss von Arbeitslohn zu unterscheiden, ob die Verwarnungsgelder gegen den Arbeitgeber oder gegen die Arbeitnehmer selbst, z. B. weil diese ihre eigenen Fahrzeuge nutzen, festgesetzt wurden. Nicht jede Übernahme solcher Verwarnungsgelder durch den Arbeitgeber lässt daher die Qualifikation als Arbeitslohn ausscheiden.

16. Spenden vorziehen oder verschieben?

Spenden lassen sich steuermindernd geltend machen. Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist auch der Steuersatz und damit der Steuerspareffekt, der sich aus einer Spende ergibt. Auch auf dem Gebiet der Spenden besteht somit Gestaltungsspielraum.

Steht beispielweise schon fest, dass im Folgejahr niedrigere Einkünfte vorliegen werden (z.B. Rentenbeginn), macht es Sinn, die Spende noch im alten Jahr zu tätigen. Bei erwarteten höheren Einkünften im Folgejahr, sollte dagegen auch die Spende ins neue Jahr verschoben werden.

Übrigens können nicht nur Geldspenden steuerlich berücksichtigt werden. Auch Sachspenden (z.B. Kleidung, Haushaltsgegenstände, Fahrräder, Musikinstrumente, Spielsachen, etc.) können abgesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Für die Höhe des Spendenabzugs ist der Wert zum Zeitpunkt der Spende maßgeblich.

17. Ab 2021: Vereinfachter Spendenabzug

Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird von € 200 auf € 300 angehoben.

18. Ab 2021: Neue Entfernungspauschalen

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 35 Cent für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird die erhöhte Entfernungspauschale dann noch einmal auf 38 Cent je Entfernungskilometer aufgestockt.

Achtung: Unberührt bleiben die Regelungen für die ersten 20 Entfernungskilometer. Hier gilt weiterhin der Abzug von € 0,30 je vollem Kilometer.

Beispiel

A fährt an 110 Tagen 40 Kilometer zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Für das Jahr 2021 ergibt sich folgende Pauschale:

- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je € 0,30
Pendlerpauschale = € 660
- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je € 0,35
Pendlerpauschale = € 770

Insgesamt ermittelt sich für A ein Pauschalabzug von € 1.430

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig gewährt. Sie ist damit nicht an die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels gebunden. Fahrradfahrer, Bahnfahrer oder Mitglieder von Fahrgemeinschaften profitieren in gleicher Weise wie Fernpendler, die mit dem (eigenen) Pkw fahren.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des BFH werden im Fall eines Unfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte Heilungskosten nicht von der Entfernungspauschale abgedeckt. Daher können diese als Werbungskosten

steuerermindernd in Abzug gebracht werden. Arbeitnehmer, die auf ihrem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten haben, sollten daher alle damit zusammenhängenden Belege (Rechnungen von Arztbehandlungen und Physiotherapie aber auch den Polizeibericht) sammeln, um im Zweifel die entsprechenden Kosten dem FA gegenüber nachweisen zu können.

19. Ab 2021: Höhere Behindertenpauschbeträge

Durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschgesetz) wurden die Pauschbeträge für Menschen

mit Behinderung ab dem Jahr 2021 verdoppelt, zudem wird eine spezifische Fahrtkosten-Pauschale eingeführt. Auch beim Pflege-Pauschbetrag kommt es zu Verbesserungen.

Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge

Die Behinderten-Pauschbeträge werden ab 2021 verdoppelt. Zusätzlich wird die bisherige Systematik der Vorschrift an das geltende Sozialrecht angepasst: Künftig wird daher die Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik bis zu einem Grad der Behinderung von 100 so angepasst, dass in Stufen von zehn Punkten die Pauschbeträge steigen und somit gleichzeitig die Freibeträge angehoben werden:

	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Bisher	---	€ 310	€ 430	€ 570	€ 720	€ 890	€ 1.060	€ 1.230	€ 1.420
Ab 2021	€ 384	€ 620	€ 860	€ 1.140	€ 1.440	€ 1.780	€ 2.100	€ 2.460	€ 2.840

Bei Personen, die eine Einstufung zur Pflegestufe 4 oder 5 haben, reicht die Vorlage dieses Bescheides aus. Ein gesonderter Nachweis des Grades der Behinderung ist nicht notwendig. Damit wird Mehraufwand im Bescheinigungsverfahren reduziert. Die Änderung der Vorschrift dient der Gleichstellung der Pflegestufe 4 oder 5 mit dem Merkzeichen „H“ und wurde nunmehr im Gesetz dargestellt. Ebenfalls zum Personenkreis des § 33 b Abs. 3 S. 3 zählen Personen mit dem Merkzeichen „TBI“, da hier immer das Merkzeichen „H“ korrespondierend ist.

Erhöhung Pflegepauschbetrag

Des Weiteren wurde der bisherige Pflege-Pauschbetrag in Höhe von € 924 erhöht und ist abhängig von der Einstufung des Pflegegrades.

- Pflegegrad 2 € 600
- Pflegegrad 3 € 1 100
- Pflegegrad 4 oder 5 € 1 800

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags ist zukünftig unabhängig davon möglich, ob das Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person erfüllt ist oder nicht.

Bei Änderungen des Pflegegrades gilt der höchste Pflegegrad des Kalenderjahres. Wird der Pflegepauschbetrag beansprucht, kann eine Berücksichtigung gem. § 33 EStG für die entstandenen Aufwendungen nicht mehr erfolgen.

Hinweis: Der Pflege-Pauschbetrag kann beantragt werden, wenn der Steuerpflichtige, welcher die häusliche Pflege des Bedürftigen übernimmt, dafür keine Einnahmen erhält.

Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale

Daneben wird auch eine besondere Fahrtkosten-Pauschale für Behinderte eingeführt. Diese können folgende Personen in Anspruch nehmen:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

Im ersten Fall ist eine Pauschale von € 900 und im zweiten Fall von € 4.500 anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags von € 4.500 scheidet der Pauschbetrag nach Nr. 1 aus. Neben dieser Fahrtkosten-Pauschale ist die Absetzung von weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nicht möglich.

Damit entfällt ab 2021 eine individuelle Ermittlung der Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung.

20. Ab 2021: Vermietung und Verpachtung unterhalb der ortsüblichen Miete

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung, mit einer ortsüblichen Miete von weniger als 66 % ist das Mietverhältnis nach aktuellem Rechtsstand in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufzuteilen. Hierbei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze wird auf 50 % herabgesetzt, wobei künftig eine sog. Totalüberschuss-Prognoseprüfung maßgeblich ist, wenn das Entgelt 50 % und mehr aber weniger als 66 % der

ortsüblichen Miete beträgt. Fällt diese Prognose positiv aus, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Bei negativer Prognose ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen.

21. Ab 2022: Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wird von € 44 auf € 50 angehoben.

22. Grundsteuererlass rechtzeitig beantragen!

Das Gesetz sieht die Möglichkeit eines Erlasses von Grundsteuer wegen sog. wesentlicher Ertragsminderung (z. B. wegen Leerstands) vor. Ein Antrag ist hierbei zwingend beim Finanzamt bis spätestens 31.03.2021 zu stellen. Der Steuererlass ist zu gewähren, wenn sich der Rohertrag um mehr als 50 % gemindert hat (die Grundsteuer wird dann in Höhe von 25 % erlassen); beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

Hinweis: Ein Steuererlass setzt voraus, dass der etwaige Leerstand nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist; dies wird, wenn die Grundstückseinheit aus mehreren verschieden ausgestalteten, zu unterschiedlichen Zwecken nutzbaren und getrennt vermietbaren Raumeinheiten besteht, für jede gesondert geprüft.

23. Der mitarbeitende Gesellschafter in der Sozialversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überprüft aktuell vermehrt den sozialversicherungsrechtlichen Status von mitarbeitenden Geschäftsführern und Gesellschaftern in der GmbH.

Achtung: In der Praxis herrscht oftmals noch die irriige Annahme, dass die

Sozialversicherungspflicht bereits dadurch ausgeschlossen wird, dass eine in einer GmbH beschäftigte Person zugleich Gesellschafter der GmbH ist. Dieses ist unzutreffend: Auch Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH können sehr wohl in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen.

Es gilt hier der Grundsatz, dass der Geschäftsführer einer GmbH seine Geschäftsführertätigkeit nur dann nicht in einer (abhängigen) Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung ausübt, wenn er aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung einen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn er über mindestens 50 % des Stammkapitals der GmbH verfügt oder als Minderheitsgesellschafter über eine uneingeschränkte Sperrminorität verfügt.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte hier bereits im Jahr 2012 entschieden, dass diese Grundsätze auch bei einer familiären Verbundenheit greifen. D. h. eine faktische Beherrschung der GmbH, wie sie oft in Familiengesellschaften vorkommt, genügt nicht, um eine abhängige Beschäftigung ausschließen zu können.

Nunmehr hat das BSG aktuell entschieden, dass auch ein mitarbeitender Mehrheitsgesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion im Rahmen einer versicherungspflichtigen (abhängigen) Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung tätig sein kann.

Dies ist dann der Fall, wenn für die Bestellung und Abberufung sowie die Ausgestaltung der Tätigkeit der Geschäftsführer über den Gesellschaftsvertrag als Satzung gesellschaftsrechtliche Einschränkungen bestehen. Eine solche Einschränkung liegt vor, wenn diese es dem

Mehrheitsgesellschafter nicht erlauben, durch Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses eine eventuell eigene Abhängigkeit jederzeit beenden zu können.

Im entschiedenen Fall war die mitarbeitende Gesellschafterin EF mit 70 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt, die weiteren 30 % hielt der Sohn, zum Geschäftsführer war der Ehemann bestellt worden. Der Gesellschaftsvertrag sah zwar grundsätzlich vor, dass Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden, jedoch sah dieser für alle Beschlüsse, die die Geschäftsführung betreffen eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter vor.

Somit war die EF nicht in der Lage, Weisungen der Geschäftsführung über einen Gesellschafterbeschluss zu verhindern. Damit unterstand diese dem Weisungsecht des Geschäftsführers und wurde nach Ansicht des BSG zu Recht im Rahmen einer Betriebsprüfung der DRV als versicherungs- und beitragspflichtige Arbeitnehmerin im Rahmen einer Vollzeittätigkeit qualifiziert.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt die oftmals unterschätzten Tücken des Sozialversicherungsrechts. Insbesondere im Rahmen der Unternehmensnachfolge in GmbH-Anteile bei fortgesetzter Tätigkeit der Übergeber für die GmbH sollte daher immer auch eine sozialversicherungsrechtliche Prüfung vorgenommen werden, um später im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht unangenehme Überraschungen zu erleben.

24. Mindestlohn 2021

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit € 9,35 und wird alle zwei Jahre neu

festgelegt. Zum 01.01.2021 erfolgt eine erneute turnusmäßige Festlegung. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung wird der Mindestlohn für die nächsten zwei Jahre in folgenden Schritten erhöht:

- ab dem 01.01.2021: € 9,50
- ab dem 01.07.2021: € 9,60
- ab dem 01.01.2022: € 9,82
- ab dem 01.07.2022: € 10,45

Insgesamt steigt der Mindestlohn also bis Mitte 2022 um 11,8 %.

Die 2020 neu eingeführte Mindestausbildungsvergütung (sog. „Azubi-Mindestlohn“) wird zum 01.01.2021 ebenfalls erhöht. Sie steigt von bisher € 515 auf € 550 im ersten Lehrjahr.

Auch für das Jahr 2020 bleiben aber bestimmte Personengruppen weiterhin vom Anwendungsbereich des Mindestlohns ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich z.B. um

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Jugendliche unter 18 Jahre, wenn sie keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate bei Aufnahme einer Tätigkeit
- Praktikanten bei schulisch- oder hochschulisch erforderlichen Praktika (bzw. bei freiwilligen Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten)

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450 €-Job“), stehen ihren Arbeitgebern wegen der Anhebung des Mindestlohns ab dem Jahr 2021 zunächst jeden Monat eine knappe Stunde weniger zur Verfügung. Zum 01.07.2021 wird sich wegen der schrittweisen Erhöhung des Mindestlohns die Höchstarbeitszeit dann noch einmal reduzieren. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche

Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Änderungen bei einigen Branchen-Mindestlöhnen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn werden zum 01.01.2021 auch einige Branchen-Mindestlöhne erhöht. Dies betrifft z. B.:

- Schornsteinfeger: € 13,80 - bisher: € 13,20
- Dachdecker: € 12,60 € - bisher: € 12,40

Im Laufe des Jahres 2021 werden die Mindestlöhne außerdem bei weiteren Branchen erhöht. Hierunter fallen z.B. Pflegekräfte.

25. Sozialversicherungsrechengrößen 2021

Sozialversicherungsrechengrößen 2021 beschlossen. Demnach gelten für 2021 folgende Werte:

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über

Werte in €	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allgemeine Rentenversicherung	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	8.700,00	104.400,00	8.250,00	99.000,00
Arbeitslosenversicherung	7.100,00	85.200,00	6.700,00	80.400,00
Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf € 5.362,50 monatlich bzw. € 64.350 jährlich festgelegt.

Corona-Krise nicht umgesetzt. Stattdessen wurden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt („Entlastungszuschuss“).

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung auf monatlich € 3.290 (West) bzw. € 3.115 (Ost) und somit jährlich auf € 39.480 (West) bzw. € 37.380 (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung € 41.541.

26. Künstlersozialabgabe 2021

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank dann ab 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabeverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2021 unverändert bei 4,2 %. Die eigentlich angedachte Erhöhung wurde aufgrund der